

Stellungnahme UG-Novellierung
Graz am 19. Dezember 2012



An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 4
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz (HTU Graz) zum Entwurf "Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung" (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0181-I/6/2012)

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz (HTU Graz) bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf "Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung" (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0181-I/6/2012):

Stellungnahme UG-Novellierung
Graz am 19. Dezember 2012



Wir, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz, verfolgen aufmerksam und mit größter Sorge die derzeitige Entwicklung unseres Universitätsgesetzes. Dieses Gesetz bildet die Grundlage unserer österreichischen Hochschullandschaft und so unserer Zukunft. Umso mehr bildet es die Grundlage unseres Handelns und unseres Miteinanders an unseren Hochschulen. Dieses Recht leben und erleben wir tagtäglich und daher sind Widerspruchsfreiheit und Verfassungskonformität Voraussetzung für ein gutes Miteinander.

Es betrübt uns, dass solch eine tiefgreifende Änderung ohne Koordination mit den Betroffenen, nämlich den Studierenden und den Universitätsangehörigen, durchgedrückt werden soll. Die Änderung enthält undefinierte Begriffe wie StudienwerberInnen, Mindestzahl oder Studienjahr. Das wechselseitige Inkraft- und Außerkrafttreten von Paragrafen (siehe §14h. Abs (32) mit Verweis auf die §§ 12 und 13) macht das Universitätsgesetz 2002 unlesbar und erweckt den Anschein, dass die uns vorgelegte Änderung allenfalls eine Rohschrift und kein Endprodukt darstellt.

Wir weisen vehement darauf hin, dass Gesetze den Sinn haben sollten von Menschen verstanden und angewendet werden zu können. Daher regen wir an, den vorgelegten Entwurf zur Änderung des UG unter Einbeziehung der StudierendenvertreterInnen, der Hochschulkonferenz und der Vertretungen der Universitätsangehörigen so anzupassen, dass wir ein Universitätsgesetz erhalten, welches Bildung als freies und höchstes Gut unseres Staates ansieht, eine dauerhafte Finanzierung der Universitäten garantiert und den freien Hochschulzugang wiederherstellt.

Die HTU Graz fordert somit größere Investitionen in die Hochschulen, anstatt mit dem vorhandenen Budget weniger Studienplätze zu finanzieren. Wir kritisieren stark eine Beschränkungspolitik, welche tertiäre Bildung langfristig zu einem Privileg Weniger macht.

Die HTU Graz (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Graz.

Florian Kubin

Referat für Bildung und Politik
0699/17241245
bipol@htu.tugraz.at

Andreas Neuhold

Referat für Bildung und Politik
0680/2322691
bipol@htu.tugraz.at

Rudolf Weißenbacher

Vorsitzender der HTU Graz
0664/608735100
vorsitz@htu.tugraz.at



Übersicht der Kritikpunkte

I Die derzeitige Art der Gesetzgebung

- a Der Gesetzesentwurf stellt lediglich eine Rohschrift dar und nicht ein Endprodukt eines langen und tiefgreifenden Denkprozesses.
- b Wichtige Entscheidungen werden ohne die Mitsprache der Betroffenen (Hochschulkonferenz, Österreichische HochschülerInnenschaft, Senate) getroffen.
- c Der parlamentarische Prozess wird ad absurdum geführt.

II Legistische Unklarheiten

- a Der Gesetzesentwurf ist nicht widerspruchsfrei.
- b Wichtige Begriffe wie, Mindestzahl, Studienjahr und StudienwerberInnen sind nicht definiert.
- c Die Zuordnung der Studienplatzanzahl auf Winter- und Sommersemester fehlt.
- d Die willkürliche Definition der "Prüfungsaktivität" gibt Rektoraten Anreiz zum Verschenken von ECTS-Anrechnungspunkten.

III Studieneingangs- und Orientierungsphase

- a Die STEOP wird trotz Widerspruch zu UG §66 Abs. 5 zur quantitativen Zugangsbeschränkung.
- b STEOP Lehrveranstaltungen müssen nicht im ersten Semester absolviert werden. Jedoch soll hier die Zulassung festgestellt werden.
- c Rein quantitative Beschränkungen erlauben auch den besten mit "Nicht genügend" beurteilten Studierenden weiter zu studieren.
- d Die Evaluierung der STEOP erfolgt zu spät.
- e Die unklar definierte Neuzulassung nach Nichtbestehen der STEOP führt zu Unsicherheiten, wie die vorherigen Prüfungsantritte gehandhabt werden.

IV Finanzierung

- a Die Studien werden nach nur ökonomischem Wert gegliedert und finanziert.
- b Unsicherheiten und Widersprüche gefährden die Planungssicherheit der Universitäten.



- c Dem Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan wird kein entsprechender Entwicklungspfad zur Finanzierung beigelegt.
- d Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Finanzierungsmodell sieht keinen Raum für den Betrieb und Erhalt grundlegender Verwaltungs- oder Dienstleistungseinrichtungen an einer Universität vor.
- e Die Grundlagenforschung wird stark in diesem Finanzierungskonzept vernachlässigt.

V Zugangsbeschränkungen

- a Für die meisten Studien an der TU Graz machen Zugangsbeschränkungen keinen Sinn.
- b Die ab WS 2013/14 vorgesehenen beschränkten Studien sind nicht klar definiert.
- c Die Mindestzahlen für die fünf zu beschränkenden ISCED-3-Felder erscheinen uns willkürlich berechnet.
- d Mindestzahlen und Zugangsbeschränkungen führen zu Problemen mit gleichen Studien an unterschiedlichen Universitätsstandorten.
- e Zugangsbeschränkungen beschränken die Inventions- und Innovationskraft der Universitäten.
- f Die Planbarkeit zu Studienjahresbeginn ist für Universitäten nicht gegeben.

Detailbeschreibung der Kritikpunkte

I Die derzeitige Art der Gesetzgebung

a Der Gesetzesentwurf stellt lediglich eine Rohschrift dar:

Die Novelle ist gespickt mit, zu verschiedenen Zeiten in Kraft tretenden und außer Kraft tretenden Paragraphen. Wir sehen darin ein Indiz eines überhasteten, unkoordinierten und undurchdachten Entwurfsprozesses und regen an, in Zusammenarbeit mit den Betroffenen gemeinsam daraus ein tragfähiges Endprodukt zu erstellen, welches dann erst dem Hohen Haus vorgelegt werden sollte.

Stellungnahme UG-Novellierung
Graz am 19. Dezember 2012



b Wichtige und zukunftsweisende Entscheidungen werden ohne die Mitsprache der am meisten Betroffenen (HoKo, ÖH, Senate) getroffen:

Wir regen an, den vorgelegten Entwurf zur Änderung des UG unter Einbeziehung der StudierendenvertreterInnen, der Hochschulkonferenz und der Vertretungen der Universitätsangehörigen so anzupassen, dass wir ein Universitätsgesetz erhalten, welches Bildung als freies und höchstes Gut unseres Staates ansieht, eine dauerhafte Finanzierung der Universitäten garantiert, forschungsgebundene Lehre favorisiert und den freien Hochschulzugang wiederherstellt.

c Der parlamentarische Prozess wird ad absurdum geführt:

Die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarungsperiode 2013-15 sollen bereits auf den neuen Rahmenbedingungen basieren und wohl gar vor Ende der Begutachtungsfrist dieses Entwurfes abgeschlossen werden. Es wird damit nicht nur die Begutachtung und der gesamte parlamentarische Prozess ad absurdum geführt, auch die Universitäten selbst werden erneut vor große Unsicherheiten gestellt.

II Legistische Unklarheiten

a Der Gesetzesentwurf widerspricht einigen Teilen des Universitätsgesetzes:

Die vorliegende Gesetzesnovelle widerspricht außerdem Teilen des Universitätsgesetzes, die weiterhin gültig bleiben und nicht novelliert werden. An § 143 sollen unter anderem die Absätze 32 und 33 angefügt werden, die besagen, dass die §§ 12, 13, 64 und 66 bis spätestens 31. März 2014 zu ändern sind. Sollte dies nicht passieren, treten Teile der vorliegenden Novelle wieder außer Kraft. Insgesamt handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf also um eine UG-Änderung, die vorerst im Widerspruch zum restlichen Gesetz steht. Dadurch soll das Universitätsgesetz ganz offiziell unfertig und widersprüchlich bleiben. Besonders bedenklich werden die entstehenden Widersprüchlichkeiten dadurch, dass die Novelle schwerwiegende systematische Änderungen mit sich bringt.

b Die Novelle ist überzogen mit undefinierten Begriffen:

Ebenfalls undefiniert bleibt der Begriff der "Studienwerberinnen und -werber". Dies ist besonders problematisch, da auf der Zahl dieser StudienwerberInnen die Entscheidung ruht, ob Zugangsbeschränkungen eingeführt werden dürfen. So ist zum Beispiel völlig unklar, was passiert, wenn die Mindestzahl in einem Studium erst während der Nachfrist überschritten wird.

Stellungnahme UG-Novellierung
Graz am 19. Dezember 2012



Denkbar wäre folgendes Szenario: In einem Studium A legt das Rektorat im März fest, dass der Zugang genau dann Anfang September durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium zu regeln ist, wenn die Mindestzahl für dieses Studium bis dahin überschritten wurde. Nehmen wir weiters an, die Mindestzahl wird knapp nicht erreicht, es findet also kein Aufnahmeverfahren statt.

Nun könnte in einem fachverwandten Studium B eine Woche später ein Aufnahmeverfahren stattfinden und eine große Zahl von StudienwerberInnen nicht aufgenommen werden. Diese StudienwerberInnen haben nun nach den derzeitigen Bestimmungen der Universitätsgesetzes (insbesondere § 61 Abs. 2) das Recht, noch während der Nachfrist die Zulassung zu Studium A zu beantragen, schließlich ist dieses Studium nicht beschränkt. Wird dadurch nun die Mindestzahl zu Studium A überschritten, hat das Rektorat nicht mehr die Möglichkeit, den Zugang noch zu beschränken.

c Die Zuordnung der Studienplatzanzahl auf Winter- und Sommersemester fehlt komplett:

Sowohl im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan als auch in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten werden Mindestzahlen an Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld bzw. einzelnen Studium festgelegt. Der Entwurf lässt offen, wie diese Mindestzahlen zwischen Winter- und Sommersemester verteilt werden soll. Der Studienbeginn im Sommersemester ist insbesondere für Studierende von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss der Schulbildung den Präsenzdienst zu leisten haben oder denen es aus anderen Gründen nicht möglich ist, das Studium schon im vorhergehenden Wintersemester zu beginnen. Diese Möglichkeit ist auch für Studierende, die sich entschließen ihr Studium zu wechseln, besonders wichtig.

d Die willkürliche Definition der "Prüfungsaktivität" gibt Rektoraten Anreiz zum Verschenken von ECTS:

Wir verweisen, dass die vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung häufig angewandte Definition von "Prüfungsaktivität" mit 16 ECTS-Punkten pro Jahr höchst fragwürdig ist. Dies vernachlässigt u.a. Studierende, die ihrem Studium wegen familiären Verpflichtungen oder finanziellen Notwendigkeiten nur in geringem Maß nachgehen können, aber auch viele Dissertantinnen und Dissertanten, die meistens trotz großem Zeitaufwand für ihr Studium nur wenige ECTS-Punkte erbringen. Eine Rücksichtnahme auf Teilzeitstudierende ist in diesem Zusammenhang wichtig, besonders, da den Universitäten nach dem derzeitigen Entwurf ein Anreiz geboten wird, solchen Studierenden möglichst viele Steine in den Weg zu legen.

Ein alternativer Ansatz, den Universitäten bei einer ECTS-basierten Studienplatzfinanzierung verfolgen könnten, wäre das Anbieten einfacher Freifächer, die viele ECTS-Punkte wert sind.

Stellungnahme UG-Novellierung
Graz am 19. Dezember 2012



Dies würde der Universität auf einfachem Weg sehr viel mehr "prüfungsaktive" Studierende einbringen, kann aber sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Wir raten daher auch weiterhin von einem zu starken Bezug auf ECTS-Punkte bei der Universitätsfinanzierung ab.

Auch bei der sozialen Durchmischung gibt es schon seit Jahren Probleme. Zwar wird in §14f Abs. 4 Z 3 bzw. in §14g Abs. 4 Z 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die "Sicherung der Zugänglichkeit für nicht-traditionelle Studienwerberinnen und Studienwerber" bei Aufnahmefz bzw. Auswahlverfahren gefordert. Eine nähere Definition, was unter "nicht-traditionellen Studienwerberinnen und Studienwerbern" verstanden wird und wie diese "Sicherung" aussehen soll, fehlt jedoch. Wie befürchten, dass ohne nähere gesetzliche Regelungen zu diesem Punkt die entsprechenden Regelungen im Gesetz keine Auswirkungen auf die Realität haben werden.

III STEOP

a Die STEOP wird nun trotz Widerspruch zu UG §66 Abs. 5 zur quantitativen Zugangsbeschränkung:

Der vorliegende Entwurf zur Anwendung des § 66 führt ebenfalls zu Konflikten. § 14h sieht vor, dass Auswahlverfahren, die nach der Zulassung stattfinden, Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase ("StEOP") zu sein haben. Dies widerspricht jedenfalls § 66 Abs. 5, in dem definiert ist, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase nicht als quantitative Zugangsbeschränkung dient.

b STEOP Lehrveranstaltungen müssen nicht im 1. Semester absolviert werden. Jedoch soll hier die Zulassung festgestellt werden:

Inwiefern garantiert werden kann, dass ein Auswahlverfahren, das im Rahmen der StEOP erfolgt, sich über maximal ein Semester erstreckt, ist unklar. Laut § 66 Abs. 1 kann die StEOP aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Nach geltendem Recht kann allerdings niemand gezwungen werden, zu einer Lehrveranstaltung anzutreten und ohne Antritt kann kein negatives Zeugnis ausgestellt werden. Wenn also Studentinnen oder Studenten zu Teilen einer StEOP, die gleichzeitig als Auswahlverfahren dient, erst in ihrem zweiten oder dritten Semester antreten, kann dadurch ihre Zulassung nicht erlöschen.

c Rein quantitative Beschränkungen erlauben auch den besten mit "Nicht genügend" beurteilten Studierenden weiter zu studieren:

Der Begriff der "Mindestzahl" lässt außerdem vermuten, dass auch ein Auswahlverfahren im Zuge der StEOP rein quantitativ zu erfolgen hat. Die würde aber in vielen Fällen bedeuten, dass

Stellungnahme UG-Novellierung
Graz am 19. Dezember 2012



auch die besten mit "Nicht genügend" beurteilten Prüfungen als bestanden gewertet werden müssten, da sonst zu viele Studierende aus dem Studium geprüft werden könnten.

d Die Evaluierung der STEOP erfolgt viel zu spät:

Zu kritisieren ist auch, dass die Evaluation der StEOP viel zu spät erfolgt. Der vorliegende Entwurf wird jedenfalls drastische Auswirkungen auf jene Studien zeigen, in denen Auswahlverfahren im Zuge der StEOP eingeführt werden. Solche Auswirkungen müssten schon im ersten Semester begutachtet und negative Entwicklungen gegebenenfalls korrigiert werden. § 143 Abs. 31 sieht aber eine Evaluation erst im Jahr 2015 vor.

e Die unklar definierte Neuzulassung nach Nichtbestehen der STEOP führt zu Unsicherheiten, wie die vorherigen Prüfungsantritte gehandhabt werden:

Zu begrüßen ist der Versuch, die lebenslange Sperre zumindest in Bezug auf die StEOP zu lockern. Leider finden sich aber auch hier legistische Unklarheiten. So ist im aktuellen Universitätsgesetz nicht näher geregelt, was bei Erlöschen der Zulassung zu einem Studium und späterer Neuzulassung mit den bereits verbrauchten Prüfungsanträgen passiert. Systematisch müsste man annehmen, dass sie unverändert bleiben, schließlich ist das auch dann der Fall, wenn Studierende nach Erlöschen der Zulassung zu einem Studium die Zulassung zu einem anderen Studium beantragen.

Dies würde aber bedeuten, dass - bei erneuter Zulassung zu einem Studium gemäß § 66 Abs. 1b - die drei Antritte zu der Prüfung, die zum Erlöschen der Zulassung geführt hat, weiterhin als verbraucht zählen. In diesem Fall wäre die Neuzulassung aber nutzlos, da ein erneuter Antritt zu dieser Prüfung unmöglich ist und die StEOP daher nie abgeschlossen werden kann.

Da dies offensichtlich nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, müsste man annehmen, dass bei der Neuzulassung in irgendeiner Art und Weise negative Antritte "zurückgesetzt" werden. Dann ist allerdings unklar, ob dies nur für StEOP-Prüfungen oder auch für alle anderen gilt. Dies stellt eine rechtliche Lücke dar, die jedenfalls zu füllen ist.

IV Finanzierung

a Die Studien werden nach nur ökonomischem Wert gegliedert und finanziert:

Bei der Festlegung der Mindestzahlen bleibt die Frage offen, nach welchen Kriterien diese festgelegt werden sollen. Zu befürchten ist der Einzug einer Kosten-Nutzen-Rechnung in der Finanzierung der österreichischen Hochschullandschaft, die ihre Studienplätze nach den

Stellungnahme UG-Novellierung
Graz am 19. Dezember 2012



Bedürfnissen des Arbeitsmarkts ausrichtet. Neben der Tatsache, dass sich der Bedarf am Arbeitsmarkt nur sehr schlecht vorhersagen lässt, hat ein solches Verständnis wenig mit dem Wesen der Hochschulbildung zu tun. Wir weisen ebenso auf die gesellschaftspolitischen Aufgaben einer österreichischen Universität hin!

Eine Bewertung von Studien nach ihrer ökonomischen Verwertbarkeit verändert das Wesen der Universitäten von Bildungsstätten, die möglichst selbstbestimmte und kritische AbsolventInnen hervorbringen sollten, zu reinen Ausbildungsstätten. Findet die Studienplatzfinanzierung in der vorliegenden Form Einzug, sehen wir allerdings die reale Gefahr, dass Universitäten zu reinen Ausbildungsstätten zur "besseren" Eingliederung in den Arbeitsmarkt werden.

b Widersprüche und Unsicherheiten:

Dass die Finanzierung der Universitäten nun in zwei verschiedenen Paragraphen des Universitätsgesetzes geregelt werden soll (§12 und §14b,d), welche zu Teilen gar wortident sind, ist nicht nur eine legistische Unkultur. Schon jetzt ist es den Universitäten kaum mehr möglich, über Zeithorizonte, die eine Leistungsvereinbarungsperiode überschreiten, zu planen. Mit solchen Unklarheiten wird die Stabilität des österreichischen Hochschulraums weiter geschwächt. Es wird ein Universitätsgesetz geschaffen, welches sich spätestens ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2015-2017 selbst widerspricht. Insbesondere ist unklar, ob bestehende Absätze in §12, wie beispielsweise die Bestimmungen zu den allgemeinen Bezugserhöhungen oder zur Planungssicherheit (Obergrenze für die Reduktion des Grundbudgets einer Universität) weiterhin wirksam sind. Der Gesetzgeber hat zumindest klar zu präzisieren, in welcher Form eine materielle Derogation stattfindet und welche Teilbestimmungen davon betroffen sind.

c Dem Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan wird kein entsprechender Entwicklungspfad zur Finanzierung beigelegt:

Wie bereits erwähnt, soll außerdem mit dem neuen Universitätsentwicklungsplan ein Planungsinstrument geschaffen werden, welches zahlreiche Aussagen für die Weiterentwicklung der Universitäten enthält. Unter anderem werden bildungspolitische, wissenschaftspolitische und forschungspolitische Ziele gesetzt, aber auch Entwicklungen von Studierendenzahlen, Absolventinnen- und Absolventinnenzahlen und angestrebte Betreuungsverhältnisse festgelegt.

Ausgeklammert wird dabei jedoch ein Entwicklungspfad zur Finanzierung der Universitäten. Durch diese Entkopplung von systematischen Zielen und der Finanzierung wird das Planungsinstrument konterkariert und die Entwicklung der Universitäten bleibt unsicher und nicht planbar.



Um eine nachhaltige Entwicklung der Universitäten zu erreichen und den Entwicklungsplan tatsächlich zum Planungsinstrument zu machen, muss dieser auch einen klaren Budgetpfad aufzeigen, mit dem die Ziele erreicht werden sollen.

- d Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Finanzierungsmodell sieht keinen Raum für den Betrieb und Erhalt grundlegender Verwaltungs- oder Dienstleistungseinrichtungen an einer Universität vor:**

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Finanzierungsmodell sieht keinen Raum für den Betrieb und Erhalt grundlegender Verwaltungs- oder Dienstleistungseinrichtungen an einer Universität vor. Darunter fallen auf jeden Fall Kosten, die durch den Betrieb einer Bibliothek, der Gebäudesicherheit, grundlegender Informationsinfrastruktur, einer Personalabteilung und vieler weiterer Einrichtungen, die auf jeden Fall für die Aufrechterhaltung eines Lehr- und Forschungsbetriebes erforderlich sind.

- e Die Grundlagenforschung wird stark in diesem Finanzierungskonzept vernachlässigt:**

Im vorgeschlagenen Finanzierungskonzept fehlt die Möglichkeit, eine Strategie zu verfolgen, welche die Finanzierung ergebnisoffener Grundlagenforschung erlaubt, da die Forschungsfinanzierung im Entwurf nur aus einer studierendenanzahlabhängigen und einer kompetitiven Komponente besteht. Diese ist aber besonders auf einer Technischen Universität ein wichtiger Faktor.

V Zugangsbeschränkungen

- a Für die meisten Studien an der TU Graz machen Zugangsbeschränkungen keinen Sinn:**

Die in Zukunft potenziell beschränkten Bachelorstudien an der TU Graz (Molekularbiologie, Softwareentwicklung-Wirtschaft, Maschinenbau-Wirtschaft, Informatik, Architektur) sind noch weit entfernt davon "überlaufen" zu werden. Die Studienzahlen halten sich in Grenzen und veränderten sich in den letzten Jahren kaum. Eine weitere Verminderung der Studienplätze wäre hier absolut sinnlos.

- b Die ab WS 2013/14 vorgesehenen beschränkten Studien sind noch nicht klar definiert:**

Derzeit existiert noch keine einheitliche Zuordnung von Studienrichtungen zu Studienfeldern auf ISCED-3 Ebene. Dennoch wurden schon bundesweite Mindestzahlen für einzelne solche Felder

Stellungnahme UG-Novellierung
Graz am 19. Dezember 2012



festgelegt. Generell wirkt die Kopplung von Zugangsregelungen an Studienfelder sehr willkürliche. In §14g werden sieben Studienfelder festgeschrieben: Architektur und Städteplanung (ISCED 581), Biologie und Biochemie (ISCED 421), Informatik (ISCED 481), Management und Verwaltung (ISCED 345), Wirtschaft und Verwaltung (ISCED 340), Wirtschaftswissenschaft (ISCED 314) und Pharmazie (ISCED 727).

Nach ersten Schätzungen sind darin in Summe rund 45 unterschiedliche Studienrichtungen erfasst, wie z.B. auch die Telematik an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Graz oder auch die Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Universität für Bodenkultur. Weshalb schlussendlich der Zugang zu einer Studienrichtung beschränkt werden darf, zu einer anderen aber nicht, ist sachlich kaum noch nachzuvollziehen.

c Die Mindestzahlen für die 5 zu beschränkenden ISCED-3-Felder und deren Zuordnung scheinen willkürlich berechnet:

Mit dem Gesetzesentwurf und der Implementierung der "Studienplatzfinanzierung" soll auch der Begriff "Studienfeld" Einzug in das Universitätsgesetz finden - dabei bezieht sich der Gesetzgeber auf die ISCED-Felder der 3. Ebene. Studienfeldern sollen ab sofort im Zuge des österreichweiten Universitätsentwicklungsplanes Mindestzahlen an Studienanfängerinnen und Studienanfängern zugeteilt werden. Völlig unklar bleibt jedoch die Frage, wie die weitere Differenzierung dieser Mindestzahlen auf Ebene der Studien geschieht. Besonders in den Erläuterungen vermischen sich die Begriffe "Studienfeld" und "Studium" andauernd. Es ist zu befürchten, dass bei der Zuteilung der Mindestzahlen an Studienanfängerinnen und Studienanfängern Studien im Sinne der Studienfelder vermischt werden und eine intransparente und nicht nachvollziehbare Zuteilung dieser Mindestplätze geschieht. Außerdem besteht noch keine klare Übersicht darüber, welche Studien zu welchen Studienfeldern zugeordnet sind und wie dies in Zukunft geschehen soll. Universitätsspezifische Merkmale - Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre, Aufbau von neuen Studien und Studienfeldern, Größe der Universität - werden, so die Befürchtung der HTU Graz, dabei keine Rolle spielen. Dadurch werden Voraussetzungen für eine völlig intransparente Festsetzung von Mindestzahlen geschaffen anstatt nachvollziehbare Planung zu ermöglichen. Eine so weitreichende Änderung der Systematik der Studienlandschaft muss gut durchdacht, transparent und nachvollziehbar sein - der Gesetzesentwurf, und auch die Erläuterungen, lassen dies vermissen.

d Mindestzahlen und Zugangsbeschränkungen führen zu Problemen mit gleichen Studien in unterschiedlichen Städten:

Es entstehen unkontrollierte Verdrängungseffekte. Weiters sollte berücksichtigt werden, dass nicht nur die Attraktivität der Studienrichtung sondern auch andere Umstände, wie

Stellungnahme UG-Novellierung
Graz am 19. Dezember 2012



Freundeskreise oder Attraktivität des Studienortes eine große Rolle bei der Wahl des Studiums spielen.

e Zugangsbeschränkungen beschränken die Innventions- und Innovationskraft der Universität:

Die Universitäten garantieren freie Denkräume in denen ohne Wettbewerbsdruck von außen Forschung betrieben werden kann. Hier haben Markt und Konsum keinen Einfluss und es entstehen Produkte und Dienstleistungen die auf den ersten Blick keinen ökonomischen Mehrwert bringen, auf den zweiten Blick dann doch eine globale Revolution auslösen. Als Beispiel sei nur die Entwicklung des Internets hier angeführt, die einige Jahre als abstruse Idee belächelt wurde und heute die Menschheit völlig verändert hat.

f Die Planbarkeit zu Studienjahresbeginn ist für Universitäten nicht mehr gegeben:

Die vor kurzem erst erreichte Neuregelung der Zulassungsfristen (§ 61), die eine bessere Planbarkeit für die Universitäten bringen sollte, wird durch den aktuellen Entwurf wieder ad absurdum geführt. Durch eine Reihe neuer Aufnahmeverfahren ist zu erwarten, dass die Zahl der Studienwerberinnen und -werber, die sich auf die Ausnahme gemäß § 61 Abs. 2 Z 1 (Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium) stützen können, stark ansteigt. Durch Ausweicheffekte geht die angestrebte Planbarkeit wieder verloren.